

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Ebinger GmbH, Eitnergasse 4, 1230 Wien, für die Durchführung von Autobeklebungen.

1. Auftragserteilung

- 1.1. Die Leistungen des AN sind im umseitigen Auftrag und auf der Website des AN www.ebinger.co.at beschrieben.
- 1.2. Der Auftraggeber (AG) erhält eine Durchschrift des Auftrages.
- 1.3. Der AG bevollmächtigt den AN mit dem Fahrzeug im erforderlichen Ausmaß zu fahren.

2. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge des AN sind nur verbindlich, wenn dies auf denselben ausdrücklich vermerkt ist.

3. Ort der Leistungserbringung, Fertigstellung, Abholung

- 3.1. Ort der Leistungserbringung ist der Firmensitz des AN in 1230 Wien, Eitnergasse 4.
- 3.2. Der im Auftrag angegebene Fertigstellungstermin ist unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich, schriftlich anders vereinbart. Der Fertigstellungstermin verschiebt sich in jeden Fall bei Eintritt unerwarteter und unvorhergesehener Ereignisse, Fälle höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne Verschulden des AN.
- 3.3. Bei Verzug des AG mit der Abholung des Fahrzeuges ist der AN berechtigt, für die Dauer der Überschreitung eine ortsübliche Standgebühr zu verlangen. Der AN ist berechtigt, das Fahrzeug im Freien abzustellen. Die Haftung des AN ist in diesem Fall auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- 3.4. Der AG hat einen Anspruch bei Überschreitung eines fix zugesagten Fertigstellungstermins auf Schadenersatz nur dann, wenn die Überschreitung auf ein grobes Verschulden des AN zurückzuführen ist.
- 3.5. Der AG räumt den AN das Recht ein, unentgeltlich Fotos der Fahrzeuge (sowohl vor Erbringung der Leistung, als auch nach Erbringung der Leistung) anzufertigen und diese Fotos unentgeltlich auf jede erdenkliche Weise (somit auch kommerziell), für eigene und fremde Zwecke zu nutzen.

4. Preis

- 4.1. Der im Auftrag angegebene Preis ist ein Fixpreis für die dort vereinbarte Leistung. Sollte dieser Preis aufgrund nicht vorhersehbarer, vom AN nicht zu verantwortender oder in seiner Sphäre gelegener Umstände eine Änderung erfahren, ist der AN zur entsprechenden Anpassung berechtigt, dies jedoch nur dann, wenn er vorgehend den AG verständigt und dessen Zustimmung eingeholt hat.
- 4.2. Sofern nicht ausdrücklich ausgewiesen, verstehen sich sämtliche Preise als Nettopreise, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Zahlung

- 5.1. Der Rechnungsbetrag ist bei Abnahme des Fahrzeuges und Übergabe der Rechnung in bar zur Zahlung fällig, es sei denn, dass mit dem AN eine Zahlungsfrist oder die Zahlung mit Erlagschein vereinbart wurde. In diesem Fall beträgt, wenn nicht anders vereinbart, die Zahlungsfrist eine Woche, netto ohne Abzug. Skontoabzüge sind nur berechtigt, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.
- 5.2. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist, oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

6. Zurückbehaltungsrecht

Dem AN kommt am Fahrzeug ein Zurückbehaltungsrecht für die von ihm erbrachten Leistungen (auch für eine allfällige Standgebühr) zu, wenn es sich um ein unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft handelt, besteht zusätzlich das unternehmerische Pfandrecht. Der AN ist nur gegen Bezahlung seiner Ansprüche verpflichtet, das Fahrzeug an den AG zu übergeben.

7. Mängel

- 7.1. Der AG bestätigt, dass er vor Erteilung des Auftrages darüber informiert wurde, dass die Folie auf Roststellen, Lackblasen, Dellen, nicht baubedingte Unebenheiten, nicht haftet, weiters, dass die Folierung nur auf die von außen sichtbaren Lackflächen aufgebracht wird.
- 7.2. Der AG bestätigt, dass er vor Auftragserteilung eine Information mit Pflegehinweisen erhalten hat.
- 7.3. Der AG wurde vom AN vor Auftragserteilung darüber informiert, dass
 - trotz größtmöglicher Sorgfalt das Entstehen von kleinen Falten oder Bläschen möglich ist und keinen Mangel darstellen
 - die ablösbar ist, dies bei üblicher Nutzung und Verwendung, und es danach beim Ablösen zu allfälligen Lackschäden kommen kann
 - die Folie nicht kratz-, stoß- oder säurefest ist
 - die Verwendung von Waschstraßen und handelsüblicher Autoputz- und Reinigungsmittel möglich ist
 - ein Ausbessern der Folie im Fall von Beschädigungen nicht möglich ist, sondern der beschädigte Teil zur Gänze erneuert werden muss
- 7.4. Bei Sonderdrucken übernimmt der AG keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit und Verwendung der Aufdrucke, vielmehr ist es allein Sache des AG, allfällige Zustimmungen von Berechtigten (z.B.: Markeninhaber, Urheber, Zeichen mit Verkehrsgeltung, usw.) einzuholen, auch für Inhalte von Aufdrucken haftet der AG alleine. Mit Unterfertigung des Auftrages bestätigt der AG die Richtigkeit von Form und Inhalt des Aufdruckes und der Gestaltung der Folie.
- 7.5. Bei berechtigten Mängelrügen ist dem AG an dessen Unternehmensstandort die Möglichkeit der Verbesserung zu geben, ist diese nicht möglich, oder lehnt sie der AN unberechtigt ab, besteht Anspruch auf angemessene Preisminderung.
- 7.6. Der AN bestätigt mit Auftragserteilung, dass er gegenüber dem AG keine für die Leistungserbringung wesentlichen Umstände verschwiegen hat.

8. Haftung

- 8.1. Der AN haftet nicht für den Verlust, das Abhandenkommen oder eine allfällige Beschädigung von im Fahrzeug zurückgelassenen Gegenständen.
- 8.2. Sofern das Fahrzeug mit empfindlichen Elektrobauteilen (z.B. Alarmanlagen, Sensoren usw.) ausgestattet ist, die durch die Folierung beeinträchtigt werden könnten, ist der AG verpflichtet, den AN hierauf hinzuweisen, widrigenfalls dessen Haftung ausgeschlossen ist. Derartige Hinweise sind im Auftrag schriftlich zu vermerken.
- 8.3. Soweit rechtlich zulässig, wird die Haftung des AN auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt.

9. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 9.1. Soweit zulässig, wird als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AN vereinbart.
- 9.2. Auf die Vereinbarung ist österreichisches Recht anzuwenden, dies gilt auch für Kollisionsnormen.